

PROJEKTSTEUERUNGSVERTRAG

zum Bauvorhaben „Modernisierung Realschule Am oberen Schloss“

zwischen der

Universitätsstadt Siegen, Rathaus/Markt 2, 57072 Siegen

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

... *[Name des ausgewählten Bieters]*

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Vertragsbestandteile.....	3
§ 3 Projektziele	4
§ 4 Übertragene Projektstufen und stufenweise Beauftragung.....	4
§ 5 Leistungen des Auftragnehmers	6
§ 6 Änderung von Projektzielen und Leistungsinhalten	10
§ 7 Obliegenheiten des Auftraggebers, Beteiligung Dritter.....	11
§ 8 Projektorganisation.....	13
§ 9 Abstimmungs- und Koordinationspflichten des Auftragnehmers	15
§ 10 Terminziele	16
§ 11 Kostenziele.....	17
§ 12 Honorar.....	18
§ 13 Abrechnung und Zahlungen.....	22
§ 14 Abnahme.....	22
§ 15 Leistungsstörungen.....	23
§ 16 Verjährung von Mängelansprüchen des Auftraggebers	24
§ 17 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.....	24
§ 18 Kündigung des Vertrages	24
§ 19 Schriftform	25
§ 20 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht.....	26
§ 21 Bestimmungen zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)	26
§ 22 Wahrung der Vertraulichkeit von Daten und anderen Informationen	28
§ 23 Klausel zur Umsetzung des Russland-Sanktionspakets.....	29
§ 24 Salvatorische Klausel.....	30
Anlagen	30

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Beauftragung des Auftragnehmers mit Leistungen der Projektsteuerung für das Bauvorhaben

„Modernisierung Realschule Am oberen Schloss“

des Auftraggebers, wie es in der als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung näher beschrieben ist. Dieses Bauvorhaben wird im Folgenden als „Vorhaben“ oder „Projekt“ bezeichnet.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Neben den vorrangig geltenden Regelungen dieses Projektsteuerungsvertrages (ohne Anlagen) sind weitere Vertragsbestandteile:
 - 2.1.1 die als **Anlage 1** beigefügte Leistungsbeschreibung des Auftraggebers einschließlich ihrer zugehörigen Anlagen,
 - 2.1.2 das finale Honorarangebot des Auftragnehmers vom **XX.XX.2027** (beigefügt als **Anlage 2**),
 - 2.1.3 das Protokoll des mit dem Auftragnehmer im Verhandlungsverfahren geführten Verhandlungsgesprächs vom **XX.XX.2027** (beigefügt als **Anlage 3**),
 - 2.1.4 das vom Auftragnehmer mit seinem Angebot vom **XX.XX.2027** eingereichte Projektkonzept (beigefügt als **Anlage 4**),
 - 2.1.5 Kapitel 2 § 2 und Anhang B sowie die Kapitel 5.1 und 5.2 des Heftes „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung“ – im Folgenden „AHO-Heft Nr. 9“ genannt –, erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ (Nr. 9 der Schriftenreihe des AHO), 6. Aufl. Mai 2025, (dem Vertrag nicht als Anlage beigefügt),
 - 2.1.6 der „Kommentar zu den Grundleistungen der Projektsteuerung“ gemäß Kapitel 3 des AHO-Hefts Nr. 9 sowie die „Kommentierung zu den Besonderen Leistungen“ gemäß Kapitel 5.3 des AHO-Hefts Nr. 9 (dem Vertrag nicht als Anlage beigefügt).
- 2.2 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass ihm die in den §§ 2.1.5 und 2.1.6 genannten Vertragsbestandteile bekannt sind und dass er die in § 2.1.1 genannte Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen erhalten und auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat.
- 2.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – gleich in welcher medialen Veröffentlichung – sind nicht Vertragsbestandteil; ihre Geltung wird ausgeschlossen.
- 2.4 Die Rangfolge der in § 2.1 genannten Vertragsbestandteile ergibt sich grundsätzlich aus der vorstehenden Reihenfolge der Aufzählung in § 2.1. Die Rangfolge gilt bei Widersprüchen und ist zur Auslegung des geschuldeten Leistungssolls des Auftragnehmers heranzuziehen. Bei gleichrangigen Vertragsbestandteilen gehen speziellere Regelungen grundsätzlich den allgemeineren Regelungen vor. Sollte eine eindeutige Auslegung zum Leistungssoll nicht

möglich sein und sollten die Parteien keine Einigung erzielen können, steht dem Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht zu, das er nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB) ausüben wird.

§ 3 Projektziele

3.1 Die Parteien vereinbaren folgende Projektziele:

- mangelfreie und funktionsgerechte Realisierung des Vorhabens,
- Einhaltung der Kostenziele gemäß § 11 dieses Vertrages,
- Einhaltung der Terminziele gemäß § 10 dieses Vertrages.

3.2 Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss im Zuge der Projektdurchführung weitere Projektziele – vor allem zu Qualitäten und Quantitäten – festlegen. Diese werden für den Auftragnehmer in gleicher Weise wie die in § 3.1 genannten Projektziele verbindlich, wenn der Auftraggeber sie dem Auftragnehmer schriftlich als weitere Projektziele vorgibt und der Auftragnehmer der Einbeziehung nicht unverzüglich berechtigt (unter Angabe der maßgeblichen Gründe) und schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch des Auftragnehmers gemäß Satz 2 ist nur dann berechtigt, wenn die weiteren Projektziele gemäß Satz 1

- a) entweder mit in § 3.1 festgelegten Projektzielen unvereinbar sind – es sei denn der Auftraggeber erklärt die betroffenen Projektziele gemäß § 3.1 insoweit ausdrücklich schriftlich für nachrangig –
- b) oder aus sonstigen Gründen objektiv nicht erreichbar sind.

3.3 Im Rahmen der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben hat der Auftragnehmer mit größtmöglicher Sorgfalt auf die Einhaltung der in § 3.1 genannten sowie der ggf. gemäß § 3.2 wirksam festgelegten Projektziele hinzuwirken. Wird für den Auftragnehmer eine wesentliche Gefährdung von Projektzielen erkennbar, hat er den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die Gefährdung nach Möglichkeit zu beseitigen oder weitestmöglich zu reduzieren.

§ 4 Übertragene Projektstufen und stufenweise Beauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit den in § 5 dieses Vertrages näher beschriebenen Leistungen wie folgt stufenweise:

4.1 Unmittelbare Beauftragung mit Abschluss dieses Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit Abschluss dieses Vertrages als **Beauftragungsstufe A1** zunächst nur die Projektsteuerungsleistungen für die Projektstufe I (vollständig) und für die Projektstufe II bis zum Abschluss der Entwurfsplanung (im Folgenden „Projektstufe II.1“ genannt). Die genaue Abgrenzung der Projektstufe II.1 ergibt sich aus Teil B Abschnitt 2 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

4.2 Optionale stufenweise Weiterbeauftragung

Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer die in § 5 beschriebenen Leistungen für weitere Projektstufen zu einem späteren Zeitpunkt zu übertragen, wenn und soweit das Vorhaben vom Auftraggeber tatsächlich fortgeführt wird. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Weiterbeauftragung.

Die Weiterbeauftragung kann in folgenden Beauftragungsstufen erfolgen:

Beauftragungsstufe 2: weitere Leistungen der Projektstufe II (im Folgenden als „Projektstufe II.2“ bezeichnet; zur Abgrenzung siehe Teil B Abschnitt 2 der Leistungsbeschreibung) und Projektstufe III;

Beauftragungsstufe 3: Projektstufen IV und V.

4.3 Form der Weiterbeauftragung

Die Übertragung der Leistungen – einzeln oder im Ganzen – zu den weiteren Projektstufen gemäß § 4.2 erfolgt einzig und allein durch eine schriftliche Mitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Die in diesem Vertrag enthaltenen Vertrags- und Honorarregelungen gelten dann gleichermaßen auch für die weiteren dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen. Sollte im Einzelfall ausnahmsweise von dem Schriftformerfordernis abgewichen werden, was von dem Auftragnehmer zu beweisen wäre, und eine Teilleistung einer nachfolgenden Projektstufe, die noch nicht schriftlich beauftragt wurde, in positiver Kenntnis des Auftraggebers (Kennenmüssen des Auftraggebers reicht nicht aus) von dem Auftragnehmer erbracht werden, wird in diesem Einzelfall nur diese Teilleistung der nächsten Projektstufe vergütet. Dem Auftragnehmer steht in dem Fall kein Anspruch auf Übertragung oder Vergütung der weiteren Teilleistungen dieser Projektstufe zu.

4.4 Frist zur Weiterbeauftragung

Der Auftragnehmer ist nur dann verpflichtet, Leistungen zu einer ihm übertragenen weiteren Beauftragungsstufe gemäß Absatz 4.3 zu erbringen, wenn ihm der Auftraggeber diese Beauftragungsstufe

- im Falle der Weiterbeauftragung der Beauftragungsstufe 2, auch bei gleichzeitiger Weiterbeauftragung zusätzlicher Beauftragungsstufen, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Beauftragungsstufe 1 und
- im Falle einer sonstigen Weiterbeauftragung spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss der jeweils vorausgehenden Beauftragungsstufe

durch schriftliche Mitteilung gemäß § 4.3 übertragen hat.

Im Falle einer Weiterbeauftragung nach Ablauf der jeweils gemäß Satz 1 geltenden Frist hat sich der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu erklären, ob er die Weiterbeauftragung annimmt oder wegen Fristversäumnis ablehnt.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine weitere Projektstufe auch bereits vor Abschluss der jeweils vorausgehenden Projektstufe übertragen.

4.5 Keine weitergehenden Ansprüche wegen der stufenweisen Beauftragung

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder sonstige Rechte, insbesondere keinen Anspruch auf Schadensersatz ableiten.

§ 5

Leistungen des Auftragnehmers

5.1 Übertragene Handlungsbereiche, Mindestleistungsumfang

- 5.1.1 Dem Auftragnehmer werden mit Beauftragung einer Projektstufe jeweils alle Handlungsbereiche und Teilleistungen gemäß Kapitel 2 § 2 i. V. m. Anhang B des AHO-Hefts Nr. 9 übertragen, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) als beauftragte Leistungen dieser Projektstufe vorgesehen sind. Mit den Projektsteuerungsleistungen gemäß Kapitel 2 § 2 AHO-Heft Nr. 9 werden dem Auftragnehmer zugleich auch die in Teil B Abschnitt 3.3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) vorgesehenen Besonderen Leistungen der entsprechenden Projektstufen übertragen.
- 5.1.2 Das Leistungsbild der Projektleitung gemäß § 3 AHO-Heft Nr. 9 wird dem Auftragnehmer grundsätzlich nicht übertragen. Hiervon unberührt bleiben Leistungen des Auftragnehmers, die in diesem Vertrag, seiner Anlage 1 (Leistungsbeschreibung), seiner Anlage 3 (Protokoll des Verhandlungsgesprächs mit dem Auftragnehmer) oder seiner Anlage 4 (Projektkonzept) ausdrücklich vorgesehen sind, auch soweit sie dem Leistungsbild Projektleitung zuzuordnen sind.
- 5.1.3 Die in Teil B Abschnitt 3.4 vorgesehenen optionalen Leistungen kann der Auftraggeber optional abrufen. Der Abruf bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 19.2 dieses Vertrages. Besteht eine optionale Leistung aus mehreren Teilleistungen, die unterschiedlichen Projektstufen zugeordnet sind, gilt der Abruf auch ohne ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers immer nur für diejenigen Teilleistungen, die den vom Auftraggeber bereits gemäß § 4 stufenweise übertragenen Projektstufen zuzuordnen sind.

5.2 Erweiterte Leistungspflicht

Der Auftragnehmer hat alle Projektsteuerungsleistungen zu erbringen, die zur Erreichung der in § 3 genannten Projektziele erforderlich sind. Ist es zur Erreichung der Projektziele erforderlich, dass der Auftragnehmer weitere als die nach § 5.1 geschuldeten Projektsteuerungsleistungen erbringt, so ist der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers auch zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet (erweiterte Leistungspflicht). Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer auf die Erbringung der erweiterten Leistungen im eigenen Unternehmen nicht eingerichtet ist und es ihm auch nicht zuzumuten ist, für die Erbringung der hiervon betroffenen Leistungen einen Nachunternehmer einzuschalten.

Will sich der Auftragnehmer auf eine Ausnahme von seiner erweiterten Leistungspflicht nach Satz 3 berufen, so muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich und mit Begründung schriftlich mitteilen, nachdem der Auftraggeber von ihm schriftlich die Ausführung der betroffenen erweiterten Leistungen verlangt hat. Der Auftragnehmer hat außerdem bei der Auswahl eines geeigneten Dienstleisters für die von ihm selbst nicht auszuführenden Leistungen mitzuwirken.

Für die Vergütung erweiterter Leistungen gilt § 12.2 dieses Vertrages.

5.3 Hinweispflicht bezüglich erweiterter Leistungen

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Erbringung erweiterter Leistungen gemäß § 5.2 oder bisher von der Weiterbeauftragung einer Projektstufe ausgenommener Leistungen zur Erreichung der Projektziele erforderlich oder zweckdienlich ist, so hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich und unmissverständlich schriftlich hinzuweisen. Dabei hat er dem Auftraggeber unter Angabe der Kosten die Erbringung dieser Leistungen anzubieten, wenn nicht ausnahmsweise ein Fall von § 5.2 Satz 3 vorliegt. In jedem Fall hat er den Auftraggeber auf eventuelle Risiken einer Nichterbringung der erweiterten bzw. bisher ausgenommenen Leistungen hinzuweisen.

5.4 Vorzeitige Erbringung einzelner Leistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers einzelne Leistungen in einer früheren als in der jeweiligen Projektstufe vorgesehen zu erbringen. Sollte der Auftragnehmer die Notwendigkeit des Vorziehens einzelner Leistungen erkennen, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren oder, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Verzögerung des Projektes oder eines drohenden sonstigen Schadenseintritts geboten ist, diese unverzüglich auszuführen und den Auftraggeber anschließend unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren.

5.5 Schnittstelle zum juristischen Projektmanagement

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die nach diesem Vertrag geschuldete Tätigkeit des Auftragnehmers ihren Schwerpunkt in der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgabenwahrnehmung hat und dass Leistungen zu rechtlichen Angelegenheiten nur als Hilfs- und Nebentätigkeit im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geschuldet sind. Dementsprechend sind Leistungspflichten des Auftragnehmers mit Schnittstelle zur Rechtsberatung nicht als Wahrnehmung rechtlicher Sachaufgaben zu verstehen; der Auftragnehmer schuldet eine Mitwirkung in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht, die die Grundlagen für das vom Auftraggeber wahrzunehmende juristische Projektmanagement schafft. Der Auftraggeber kann Dritte ganz oder teilweise mit Leistungen des juristischen Projektmanagements beauftragen.

5.6 Allgemeine Grundsätze

- 5.6.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen frei von eigenen Liefer- und Ausführungsinteressen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber und den fachlich Beteiligten zur Verfügung gestellten Unterlagen und dessen sonstigen Vorgaben aus. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die in diesem Vertrag oder seinen Anlagen enthaltenen Vorgaben, gegen ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen oder gegen sonstige Vorgaben oder hält er sie für unvollständig, unklar oder widersprüchlich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unter näherer Erläuterung der Gründe hierauf hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer einen entsprechenden Hinweis, so kann er aus verbleibenden Lücken, Unklarheiten oder Widersprüchen, die für ihn als Projektsteuerer erkennbar waren, keine Rechte (insb. keinen Einwand des Mitverschuldens) herleiten.
- 5.6.2 Bei seiner Leistungserbringung hat der Auftragnehmer zu berücksichtigen, dass bei der Planung und Ausführung des Vorhabens unter vorrangiger Beachtung der in § 3 festgelegten

Projektziele die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz gelten sollen. Dies gilt insbesondere auch für die anschließende wirtschaftliche Nutzung und den Betrieb der baulichen Anlagen. Der Auftragnehmer hat ferner darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass über die zum Zeitpunkt der Planung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus so vorausschauend geplant wird, dass das Bauvorhaben im Zeitpunkt der Fertigstellung den dann voraussehbar geltenden anerkannten Regeln der Technik entspricht. In Zweifelsfällen hat er sich hierüber mit dem Auftraggeber abzustimmen und sachdienliche Vorschläge von den beauftragten Planern und ggf. Sonderfachleuten erarbeiten zu lassen.

- 5.6.3 Der Auftragnehmer hat das Interesse des Auftraggebers an einer dauerhaften wirtschaftlichen und ressourceneffizienten Ausführung des Vorhabens in jeder Phase des Projektes zu wahren und alle Maßnahmen zur Abwendung von Schäden und Nachteilen für den Auftraggeber herbeizuführen sowie in jedem Fall eine wirtschaftliche und zweckmäßige Lösung anzustreben.
- 5.6.4 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Projektsteuerungsaufgabe verpflichtet, auf die Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers hinzuwirken. Ist zu deren Wahrung die Vornahme rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Handlungen wie z. B. Mahnungen, Rügen, Fristsetzungen o. Ä. erforderlich oder zweckmäßig, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen und die für derartige Handlungen erforderlichen Schriftstücke und sonstigen Dokumente vorzubereiten. Bei Gefahr im Verzug darf der Auftragnehmer derartige Handlungen im Namen des Auftraggebers selbst vornehmen, wenn eine rechtzeitige Vornahme durch den Auftraggeber nicht mehr sichergestellt werden kann. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingehen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Die Beendigung von Verträgen des Auftraggebers mit Dritten ist in jedem Fall dem Auftraggeber vorbehalten.
- 5.6.5 Zu erstellende Unterlagen sind dem Auftraggeber und von diesem benannten anderen Beteiligten so rechtzeitig vorzulegen, dass für eine Abwägung aller Aspekte und eine abschließende Entscheidung eine angemessene Zeit zur Verfügung steht, ohne dass der Fortschritt des Vorhabens verzögert wird.

5.7 Unterzeichnung, Form und Vervielfältigung von Unterlagen

- 5.7.1 Der Austausch bzw. die Bereitstellung von Unterlagen erfolgt in der Regel elektronisch über das Projektkommunikationssystem (§ 8.4.3). Abweichend hiervon darf der Auftraggeber Unterlagen, die ihm lediglich in Papierform vorliegen oder bei ihm lediglich in Papierform eingehen, dem Auftragnehmer in Papierform zu übermitteln.
- 5.7.2 Der Auftragnehmer hat bei allen von ihm angefertigten Unterlagen sicherzustellen, dass der Aussteller aus der Unterlage ersichtlich ist (z.B. durch Namensangabe am Ende der Unterlage). Er übernimmt mit Übermittlung der Unterlage an den Auftraggeber uneingeschränkt die Verantwortung für deren Inhalt, es sei denn die Unterlage ist ausdrücklich als unverbindlicher Entwurf gekennzeichnet. Die Zustimmung (Freigabeerklärung) des Auftraggebers – ungeachtet dessen, ob sie in Textform, mündlich oder konkludent erfolgt – entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung. Auch begründet die Freigabeerklärung bei Mängeln weder eine (Mit-)Haftung noch ein (Mit-)Verschulden des Auftraggebers.

- 5.7.3 Bei von ihm nicht gefertigten, aber zu prüfenden Unterlagen hat der Auftragnehmer die Prüfung durch geeignete Zeichen (z. B. Abhaken, gekennzeichnete Änderungen oder Ergänzungen) kenntlich zu machen sowie Art und Umfang der Prüfung durch einen mit der Unterlage verbundenen, aussagekräftigen Prüfvermerk (z.B. „Sachlich und rechnerisch richtig“) anzugeben. Alle Prüfvermerke sind mit Datumsangabe und Namensangabe des Ausstellers zu versehen.
- 5.7.4 Sofern vorhanden, hat der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm geschuldeten Leistungen jeweils im Geschäftsbereich des Auftraggebers allgemein oder vom Auftraggeber für den konkreten Einzelfall vorgegebene Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

5.8 Persönliche Leistungserbringung

Der Auftragnehmer schuldet die Projektsteuerungsleistungen unmittelbar und alleinverantwortlich, auch soweit er einzelne Leistungen nach Maßgabe der folgenden Sätze an Dritte weiter vergibt.

Soweit nicht die Einschaltung von Nachunternehmern bereits aus dem vom Auftragnehmer eingereichten Projektkonzept (Anlage 4) ausdrücklich hervorgeht, ist eine Weitervergabe von Leistungen an Dritte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine Auswechslung benannter Nachunternehmer bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist über eine beabsichtigte Einschaltung oder Auswechslung von Nachunternehmern rechtzeitig¹ und schriftlich zu informieren. Hat der Auftraggeber die Zustimmung nicht erteilt, darf der Auftragnehmer die Einschaltung bzw. Auswechslung nicht vornehmen und muss ggf. einen anderen Nachunternehmer vorschlagen. Die Nichterteilung der Zustimmung lässt die Leistungspflichten und die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag unberührt.

Bei Weitervergabe einzelner Leistungen hat der Auftragnehmer Nachunternehmeraufträge auf der Basis dieses Vertrages zu erteilen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Verträge mit Nachunternehmern einschließlich der Honorarvereinbarungen auf Verlangen vorzulegen und abschriftlich zu übergeben.

Weder die Weitervergabe von Leistungen noch die Auswechslung von Nachunternehmern berechtigen den Auftragnehmer zu Honorarmehrforderungen.

5.9 Sachwalterfunktion des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist als Sachwalter des Auftraggebers zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm obliegenden Leistungen berechtigt und verpflichtet. Der Auftragnehmer darf keine konkurrierenden Interessen, insbesondere von anderen fachlich Beteiligten, bauausführenden Unternehmen, Lieferanten oder Nachbarn des Bauvorhabens, vertreten.

5.10 Auskunftserteilung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in jeder Lage des Vorhabens und zu jeder Zeit uneingeschränkt und ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung Auskunft über die von ihm erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen sowie allgemein über den Stand des

¹ Rechtzeitig beinhaltet eine Vorlaufzeit von mindestens 2 Wochen; die Vorlaufzeit gilt nicht, wenn andernfalls die Gefahr einer nicht termingerechten oder mangelhaften Leistungserbringung oder sonstiger Schäden droht.

Projektes zu erteilen. Die Auskunftspflicht über erbrachte Leistungen besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit dem Abschluss dieses Vertrages damit einverstanden, dass dem Auftraggeber ein unmittelbares Auskunftsrecht gegenüber seinen Nachunternehmern zusteht. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Nachunternehmer dem Auftraggeber unverzüglich – ohne Anspruch auf Zahlung einer gesonderten Vergütung – auf Verlangen über die nach diesem Vertrag geschuldeten und ihnen übertragenen Leistungen Auskunft erteilen und Einblick gewähren. Die Auskunftserteilung beinhaltet auch die Angaben zum jeweils aktuellen Stand der Leistungen.

5.11 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine das Vorhaben betreffenden Unterlagen als Datensätze mindestens fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Projektstufe aufzubewahren. Originalunterlagen, die dem Auftragnehmer in Schriftform vorliegen, hat er ebenfalls mindestens fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Projektstufe aufzubewahren und dem Auftraggeber vor ihrer Vernichtung zur kostenfreien Übernahme anzubieten.

5.12 Herausgabe der Unterlagen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages oder bei Nichtbeauftragung von weiteren Leistungen zu nachfolgenden Projektstufen sind die bis dahin erstellten Dateien und Unterlagen sowie sonstigen verkörperten Leistungen dem Auftraggeber zur ungehinderten Fortführung des Projektes unverzüglich kostenfrei zu übergeben. Dateien sind dabei stets auch im Originalformat zu übergeben.

§ 6

Änderung von Projektzielen und Leistungsinhalten

- 6.1 Der Auftraggeber kann eine Änderung von Projektzielen nur unter den Voraussetzungen der nachstehenden Absätze verlangen. Gleiches gilt für sonstige Leistungsänderungen, soweit es sich nicht um erweiterte Leistungen handelt, zu denen der Auftragnehmer nach § 5.2 verpflichtet ist.
- 6.2 Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung gemäß § 6.1, hat er dem Auftragnehmer dies zunächst durch ein schriftliches Änderungsbegehren mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann die beabsichtigte Änderung ablehnen, wenn sie ihm unzumutbar ist. Er hat dem Auftraggeber diese Ablehnung unter Angabe der Gründe für die Unzumutbarkeit unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens gemäß Satz 1 schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer solchen Mitteilung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann auf der Änderung bestehen, wenn die vom Auftragnehmer vorgebrachten Gründe einer Zumutbarkeit der Änderung für den Auftragnehmer nicht entgegenstehen oder auf nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen beruhen.
- 6.3 Lehnt der Auftragnehmer ein Änderungsbegehren gemäß § 6.2 Satz 1 nicht berechtigterweise ab, hat er dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot über die Mehr- und Mindervergütung infolge der Änderung (Nachtragsangebot) zu erstellen. In dem Nachtragsangebot ist auf eventuelle terminliche Auswirkungen der Änderung, insbesondere Verlängerungen oder Verkürzungen von Planungs- und Bauzeiten, ausdrücklich hinzuweisen; ist eine genaue

Angabe der terminlichen Auswirkungen nicht mit dem Nachtragsangebot möglich, hat der Auftragnehmer diese unaufgefordert schnellstmöglich nachzureichen.

- 6.4 Beide Parteien wirken mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Übereinkunft über die Leistungsänderung sowie ihre Vergütungsfolgen und terminlichen Auswirkungen (Nachtragsvereinbarung) zusammen. Dies schließt eine möglichst frühzeitige Erstellung des Nachtragsangebotes durch den Auftragnehmer ein.
- 6.5 Kommt eine Nachtragsvereinbarung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer zustande, kann der Auftraggeber eine Änderung gemäß § 6.1 einseitig anordnen. Der Auftraggeber kann eine solche einseitige Anordnung ausnahmsweise bereits vor Ablauf der 30-Tage-Frist und ggf. auch ohne vorheriges Änderungsbegehren nach § 6.2 Satz 1 treffen, wenn ein berechtigtes Interesse an einer sofortigen Leistungsänderung besteht, welches nach den Umständen des Einzelfalls das Interesse des Auftragnehmers an einer vorherigen Nachtragsvereinbarung überwiegt. Das Recht des Auftragnehmers, die Änderung als unzumutbar abzulehnen (§ 6.2 Sätze 2 bis 4), bleibt unberührt.
- 6.6 Die Parteien werden sich im Falle einer einseitigen Änderungsanordnung des Auftraggebers ernsthaft um den nachträglichen Abschluss einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung bemühen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist der Auftragnehmer auch ohne Vereinbarung berechtigt, seinen nachgewiesenen Mehraufwand gemäß § 12.6 nach Zeitaufwand abzurechnen.

§ 7

Obliegenheiten des Auftraggebers, Beteiligung Dritter

7.1 Allgemeine Mitwirkung

Der Auftraggeber wird bei der zügigen Durchführung des Vertrages mitwirken und den Auftragnehmer angemessen unterstützen. Soweit es ihm der Auftragnehmer durch rechtzeitige Zuarbeit bzw. Information ermöglicht, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Auskünfte erteilen, Unterlagen zur Verfügung stellen, zu Besprechungen zur Verfügung stehen und die für die Tätigkeit des Auftragnehmers erforderlichen Entscheidungen rechtzeitig treffen.

Soweit der Auftragnehmer Besprechungen zum Projekt in Siegen durchführen möchte, stellt der Auftraggeber hierfür nach vorheriger rechtzeitiger Terminabstimmung und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten einen geeigneten Besprechungsraum zur Verfügung. Dies gilt auch, wenn Vertreter des Auftraggebers selbst nicht an der Besprechung teilnehmen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer für die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung durch alle Besprechungsteilnehmer sicher und übt hierzu ggf. auch das Hausrecht des Auftraggebers aus.

7.2 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Dem Auftraggeber obliegen sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen zur Abnahme von Planungs- und Bauleistungen – auch von Teilleistungen – erfolgen durch den Auftraggeber in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer und – soweit Bauleistungen betroffen sind – mit dem Architekten bzw. dem jeweils betroffenen

Fachplaner. Dem Auftragnehmer obliegen sämtliche organisatorischen und fachtechnischen Vorbereitungen zur Abnahme von Planungsleistungen; die erforderlichen organisatorischen und fachtechnischen Vorbereitungen zur Abnahme von Bauleistungen durch den Architekten bzw. den jeweils betroffenen Fachplaner hat er im Rahmen seiner Projektsteuerungstätigkeit im erforderlichen Umfang zu steuern.

7.3 Weitere fachlich Beteiligte

Der Auftraggeber beabsichtigt nach derzeitigem Stand der Projektvorbereitung, für die im Folgenden genannten Leistungsbilder und Leistungen weitere fachlich Beteiligte zu beauftragen:

- Objektplanung Gebäude und Innenräume
- Objektplanung Freianlagen
- Fachplanung Tragwerksplanung
- Fachplanung Technische Ausrüstung (ggf. gesondert für bestimmte Anlagengruppen)
- Leistungen für Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Schallschutz sowie Raumakustik)
- Leistungen für den bauordnungsrechtlichen Brandschutz
- Leistungen für Schadstoffsanierungen
- Erstellung Barrierefreikonzept
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß BaustellV (SiGeKo)

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen der Projektstufe I umfassend bei der endgültigen Entscheidungsfindung über die Beauftragung der zuvor genannten weiteren fachlich Beteiligter zu beraten und auf die rechtzeitige Beauftragung dieser weiteren fachlich Beteiligten durch den Auftraggeber hinzuwirken. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber im Rahmen der Projektstufe I umfassend darüber zu beraten, ob die Hinzuziehung sonstiger, d. h. nicht in Satz 1 genannter fachlich Beteiligter erforderlich oder zweckdienlich ist. Auch nach Abschluss der Projektstufe I hat der Auftragnehmer den Auftraggeber jederzeit unaufgefordert, schriftlich und möglichst frühzeitig darauf hinzuweisen, falls nach dem jeweiligen Stand des Projektes die Hinzuziehung sonstiger fachlich Beteiligter erforderlich oder zweckdienlich ist.

7.4 Einbindung des Nutzers

Der Auftraggeber beabsichtigt, den vom Vorhaben betroffenen Nutzer (Schule) in das Projekt einzubinden.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam beraten, ob noch weitere Projektbetroffene eingebunden werden, sowie in welchem Umfang, in welchen Phasen des Projektes und in welcher Form die Einbindung – ggf. differenziert nach unterschiedlichen Gruppen von Nutzern bzw. Betroffenen – die Einbindung stattfinden soll.

§ 8 Projektorganisation

8.1 Organisation des Projektes

Die Projektorganisation obliegt dem Auftragnehmer nach näherer Maßgabe dieses Vertrages. Er hat für eine fortlaufende Abstimmung der Projektorganisation mit dem Auftraggeber ebenso zu sorgen wie für die laufende Einbindung aller am Projekt Beteiligten in die Projektorganisation.

8.2 Projektleitungen der Parteien

8.2.1 Die Projektleitung auf Seiten des Auftraggebers wird durch eine(n) vom Auftraggeber nach Abschluss dieses Vertrages noch zu bestimmende(n) Projektleiter(in) wahrgenommen. Die Projektleitung des Auftraggebers hat gegenüber dem Auftragnehmer die ausschließliche Weisungsbefugnis und ist für die rechtzeitige Herbeiführung sämtlicher Entscheidungen auf Seiten des Auftraggebers verantwortlich. Sie ist ferner befugt, sonstige Erklärungen gegenüber dem Auftragnehmer mit für den Auftraggeber bindender Wirkung abzugeben; hiervon ausgenommen sind Erklärungen mit vertragsbeendigender Wirkung.

8.2.2 Die Projektleitung auf Seiten des Auftragnehmers wird durch **[Ergänzung der im Formular zum Projektteam benannten Personen]**

- als Projektleiter/in und
- als stellvertretende/n Projektleiter/in

wahrgenommen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die stellvertretende Projektleiter/in durch den/die Projektleiter/in fortlaufend über den Fortgang des Projektes unterrichtet gehalten wird.

Die Projektleitung des Auftragnehmers ist als Ansprechpartner für den Auftraggeber und die fachlich Beteiligten für die gesamte Projektabwicklung verantwortlich. In Abgrenzung hierzu ist die Bauleitung des Architekten bzw. des jeweiligen Fachplaners vorrangiger Ansprechpartner der ausführenden Firmen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass entweder der Projektleiter oder sein Stellvertreter während der Vertragslaufzeit jederzeit nach angemessener Vorankündigung für etwaige Rücksprachen zur Verfügung steht und dass insbesondere vom Auftragnehmer im Projektkonzept (Anlage 4) zugesagte Reaktionszeiten eingehalten werden.

8.2.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über ein Ausscheiden oder eine längerfristige Verhinderung von Mitgliedern der Projektleitung gemäß § 8.2.2 unverzüglich zu informieren und durch geeignete betriebsorganisatorische Maßnahmen eine gleichzeitige (z.B. urlaubsbedingte) Verhinderung des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters zu vermeiden. Der Auftragnehmer darf ein Ausscheiden oder eine längerfristige Verhinderung seines Projektleiters oder stellvertretenden Projektleiters ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nur aus wichtigen Gründen selbst herbeiführen. Bei einem Ausscheiden oder bei einer längerfristigen Verhinderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich eine geeignete Ersatzperson zu benennen; bei Ausscheiden oder Verhinderung des Projektleiters ist grundsätzlich vorzusehen, dass der bisherige stellvertretende Projektleiter an seine Stelle tritt und ein neuer stellvertretender Projektleiter ernannt wird, wenn nicht der Auftraggeber etwas anderes verlangt. Der Auftraggeber kann der

Ersatzperson widersprechen, wenn hierfür triftige Gründe bestehen und dem Auftragnehmer die Benennung einer anderen geeigneten Ersatzperson unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

- 8.2.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitglieder der Projektleitung gemäß § 8.2.2 zu sämtlichen projektbezogenen Entscheidungen, insbesondere zu sämtlichen Abstimmungsprozessen bei Organisations-, Planungs-, Bauausführungs- und Kostenentscheidungen befugt und vertretungsberechtigt sind. Der Auftragnehmer sichert dies mit dem Abschluss dieses Vertrages uneingeschränkt zu.
- 8.2.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne oder alle Mitglieder der Projektleitung gemäß § 8.2.2 oder später an ihre Stelle getretene oder nachbenannte Personen austauscht, wenn dies durch das Verhalten der auszutauschenden Person(en) – insbesondere durch Schlechtleistungen – oder aus sonstigen triftigen Gründen, z. B. aufgrund andauernder schwerwiegender Streitigkeiten mit anderen am Projekt Beteiligten, zur Wahrung der Projektziele und zur Sicherstellung einer mangelfreien Leistung sachlich gerechtfertigt erscheint. Der Auftraggeber soll ein Austauschverlangen gemäß Satz 1 unter Angabe der hierfür geltend gemachten Gründe ankündigen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Abhilfe gewähren, wenn die geltend gemachten Gründe nicht so schwerwiegend sind, dass ein weiteres Zuwarten für den Auftraggeber unzumutbar wäre. Dem Auftragnehmer ist nach einem Austauschverlangen gemäß Satz 1 – unter Berücksichtigung des Gewichts der vom Auftraggeber für den Austausch geltend gemachten Gründe – eine angemessene Reaktionszeit zuzugestehen; der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt eines Austauschverlangens des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen, innerhalb welcher Reaktionsfrist er dem Austauschverlangen nachkommen wird.
- 8.2.6 § 8.2.5 gilt entsprechend für den Austausch von Nachunternehmern des Auftragnehmers.

8.3 Projektbesprechungen

- 8.3.1 Es werden Projektbesprechungen mit dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und den fachlich Beteiligten durchgeführt. Der Turnus der Besprechungen ist dem jeweiligen Projektstand angemessen auszugestalten, wobei der Auftragnehmer mindestens in dem in seinem Projektkonzept (Anlage 4) zugesagten Turnus für Besprechungen zur Verfügung zu stehen hat.
- 8.3.2 Die Organisation und Leitung der Besprechungen obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber kann im Einzelfall etwas anderes festlegen.
- 8.3.3 Die Teilnahme an den und die Leitung der Projektbesprechungen durch die Projektleitung des Auftragnehmers ist verpflichtend. Der Auftraggeber wird zu allen unter seiner Beteiligung stattfindenden Projektbesprechungen entweder den/die gemäß § 8.2.1 benannte/-n Projektleiter/-in oder eine/-n mit dem Projekt vertraute/-n Stellvertreter/-in entsenden.
- 8.3.4 Niederschriften der Projektbesprechungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu fertigen, der Projektleitung des Auftraggebers zur Freigabe vorzulegen und nach Erteilung dieser Freigabe zu verteilen. Der Auftraggeber kann generell oder im Einzelfall etwas anderes festlegen.

8.4 Projekthandbuch und Projektkommunikation

- 8.4.1 Der Auftragnehmer hat im Projekthandbuch, das er im Rahmen der unmittelbar übertragenen Beauftragungsstufe 1 zu erstellen und im weiteren Projektverlauf zu aktualisieren und fortzuschreiben hat, alle wesentlichen Kriterien der Ablauforganisation nachvollziehbar darzustellen. Die für die weiteren fachlich Beteiligten sowie eventuell für sonstige am Projekt Beteiligte erforderlichen Teile des Projekthandbuchs sind diesen rechtzeitig und in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung zu stellen.
- 8.4.2 Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl eines internetbasierten Projektkommunikationssystems mitzuwirken. Sämtliche Kosten für die Anschaffung und das Betreiben des Systems werden dabei vom Auftraggeber getragen. Abweichend von Satz 2 trägt der Auftragnehmer Nutzer-Lizenzkosten für die von ihm selbst und seinen eventuellen Nachunternehmern benötigten Lizenzen sowie ggf. anfallende Schulungskosten für Benutzer in seinem eigenen Unternehmen sowie bei von ihm eventuell eingeschalteten Nachunternehmern.
- 8.4.3 Der Auftragnehmer hat sowohl bei der Erstellung und Aktualisierung des Projekthandbuchs als auch bei der Auswahl des Projektkommunikationssystems zu beachten, dass im Umgang mit Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen – insbesondere soweit sie geplante Sicherheitsvorkehrungen in oder an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen betreffen – unbedingt für die Wahrung der Vertraulichkeit und die Gewährleistung der Datensicherheit zu sorgen ist. Im Projekthandbuch sind hierzu nähere Vorgaben für die Projektbeteiligten – einschließlich des Auftraggebers und des Auftragnehmers selbst – zu formulieren. Sieht sich der Auftragnehmer durch die Beachtung entsprechender Vorgaben in der Erfüllung seiner sonstigen vertraglichen Pflichten gehindert sieht, darf er unter keinen Umständen diese Vorgaben ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers missachten; er hat stattdessen den Auftraggeber unverzüglich auf die Behinderung schriftlich (§ 19.2) hinzuweisen und dessen Entscheidung einzufordern.

§ 9

Abstimmungs- und Koordinationspflichten des Auftragnehmers

9.1 Abstimmung und Koordination mit dem Auftraggeber

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen zu koordinieren, den Projektzielen entsprechend zu erbringen und während des gesamten Planungs-, Herstellungs- und Inbetriebnahmeprozesses des Bauvorhabens mit dem Auftraggeber abzustimmen. Er hat ferner jederzeit über den Stand seiner Leistungen und des Projekts insgesamt Auskunft zu erteilen und Einblicke in seine Unterlagen – insbesondere zur Termin- und Kostensteuerung – zu gewähren. Arbeitsergebnisse von Nachunternehmern sind zusammengefasst, strukturiert und – soweit erforderlich – aufbereitet dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

9.2 Abstimmung und Koordination mit den fachlich Beteiligten

Der Auftragnehmer hat sich während jeder Phase des Projektes mit weiteren fachlich Beteiligten soweit erforderlich abzustimmen und im erforderlichen Umfang Auskunft zu erteilen.

9.3 Abstimmungs- und Koordinationspflicht zu kostenrelevanten Vorgängen

Über sämtliche kostenrelevante Vorgänge hat sich der Auftragnehmer frühzeitig zu informieren, so dass gewährleistet ist, dass dem Auftragnehmer zu jeder Zeit des Projektes alle zur Kostenkontrolle erforderlichen Informationen und Unterlagen vorliegen. Sämtliche kostenrelevanten Vorgänge sind an den Auftraggeber schriftlich weiterzuleiten und mit diesem zu koordinieren sowie abzustimmen. Über die Ergebnisse hat der Auftragnehmer eine Niederschrift zu fertigen und diese dem Auftraggeber und den weiteren fachlich Beteiligten unverzüglich zukommen zu lassen.

§ 10 Terminziele

10.1 Grundsatz

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in jeder Projektstufe zügig und ohne Unterbrechung zu erbringen und im Rahmen seiner Projektsteuerung auch auf eine entsprechend zügige und unterbrechungsfreie Leistungserbringung der übrigen am Projekt Beteiligten – einschließlich des Auftraggebers – hinzuwirken. Dies schließt ausdrücklich auch die Verpflichtung ein, den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer Weiterbeauftragung des Auftragnehmers nach § 4.3 hinzuweisen, wenn die Einhaltung festgelegter Termine anderenfalls gefährdet sein könnte.

10.2 Konkrete Terminziele

Folgende Terminziele, deren Einhaltung der Auftragnehmer im Rahmen seiner Projektsteuerungsleistungen – unter anderem durch Kontrolle der Planung der Planung und deren Einhaltung – sicherzustellen hat, werden verbindlich vereinbart:

- Vergabe der Planungsaufträge: 31.10.2027
- Vorlage der Entwurfsplanung: 31.10.2028

Weitere konkrete terminliche Projektziele, insbesondere ein Datum für die Fertigstellung (§ 10.3), werden gemeinsam mit den Planungsbeteiligten erst im Zuge der Leistungsphasen 1 und 2 der Planung festgelegt. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass spätestens zum Ende der Vorplanung des Objektplaners ein konkretes Fertigstellungsdatum festgelegt wird, und dieses Fertigstellungsdatum zu dokumentieren und an alle zu diesem Zeitpunkt am Projekt Beteiligten zu kommunizieren.

Das so festgelegte und dokumentierte Fertigstellungsdatum ist das maßgebliche zeitliche Projektziel (Terminziel) für den gesamten weiteren Projektverlauf, solange die Auftraggeberin nicht ausdrücklich ein anderes Fertigstellungsdatum als Terminziel festlegt.

10.3 Bedeutung des Fertigstellungsdatums

Unter Fertigstellung im Sinne von § 10.2 verstehen die Parteien die Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen:

- a) sämtliche Bauausführungsleistungen sind so weit abgeschlossen, dass sie durch den Auftraggeber entweder bereits werkvertraglich abgenommen worden sind oder abgenommen werden müssen,

- b) alle hergestellten Bauwerke sind – soweit vorgeschrieben – öffentlich-rechtlich abgenommen und
- c) die Inbetriebnahme der Bauwerke und ggf. Außenanlagen einschließlich ihrer technischen Ausrüstung ist abgeschlossen, so dass die Nutzung aufgenommen werden kann.

10.4 Fortschreibung und Sicherstellung der Termine

Die Federführung bei der Erstellung und Fortschreibung der übergeordneten Terminplanung für das Projekt liegt während des gesamten Projektverlaufs – also insbesondere auch während der Bauausführung – beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die in dem von ihm einvernehmlich mit dem Auftraggeber im Steuerungsterminplan festgelegten Termine und insbesondere auch die in den Bauverträgen festgelegten Zwischen- und/oder Fertigstellungstermine von den Planungsbeteiligten und den Bauunternehmern eingehalten werden, es sei denn ihre Nichteinhaltung ist für die Einhaltung der konkreten Terminziele (§ 10.2) eindeutig unerheblich.

10.5 Überschreitung und Anpassung von Fristen

Drohende oder eingetretene Überschreitungen von Fristen, die im vom Auftragnehmer aufgestellten Rahmenterminplan festgelegt sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber frühzeitig unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei wirtschaftlich sinnvolle Vorschläge zur Abwehr ggf. entstehender Terminverzögerungen zu unterbreiten.

Ist aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen eine Verlängerung festgelegter Fristen notwendig oder zur optimierten Einhaltung der übrigen Projektziele – insbesondere zur Einhaltung der Projektkosten – zweckdienlich, hat der Auftragnehmer hierzu möglichst frühzeitig eine Abstimmung mit dem Auftraggeber zu suchen.

§ 11 Kostenziele

11.1 Allgemeine Kostenkontrollpflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist zur fortlaufenden Kontrolle der Projektkosten verpflichtet. Er hat dem Auftraggeber nach näherer Maßgabe des Projektkonzepts (Anlage 4) fortlaufend in verständlicher und übersichtlicher Form über den Stand der Projektkosten einschließlich absehbarer Kostenmehrungen (z. B. aufgrund voraussichtlich berechtigter Nachträge) zu berichten. Wesentliche Gefahren für die Kostenziele sind in den Kontrollberichten deutlich und an hervorgehobener Stelle darzustellen.

11.2 Festlegung konkreter Kostenziele in der Projektstufe I

Die Parteien werden im Zuge der Projektstufe I einen abgestimmten Kostenrahmen für die Gesamtkosten gem. DIN 276:2018-12, Kostengruppe 200 bis 700, gemeinsam festlegen, der als Kostenziel für das weitere Projekt maßgeblich ist. Das Nähere bestimmt sich nach Teil A Abschnitt 6 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

11.3 Ermittlung von Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat auf die Einhaltung der gemäß § 11.2 festgelegten Kostenziele nach höchstmöglicher Sorgfalt in seiner Funktion als Projektsteuerer hinzuwirken. Ist eine Kostenüberschreitung für den Auftragnehmer erkennbar, hat er sie dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und schnellstmöglich wirtschaftlich sinnvolle Einsparvorschläge unter Berücksichtigung der übrigen Projektziele zu ermitteln und dem Auftraggeber schriftlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat bei der Ermittlung der Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen alle am Projekt Beteiligten einzubeziehen, insbesondere den Architekten, die Fachplaner, die Bauunternehmer und ggf. die Sonderfachleute, wobei es dem Auftraggeber obliegt, die Mitwirkung dieser Projektbeteiligten sicherzustellen. Die Unterbreitung entsprechender Einsparvorschläge begründet keinen Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Honorars.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus bereits im Zuge der Planung (Projektstufe II) darauf hinzuwirken, dass Kosteneinsparpotentiale durch die beauftragten Planer und Sonderfachleute identifiziert und mit ihm und dem Auftraggeber vorbereitend erörtert werden. Insbesondere ist bereits spätestens im Rahmen der Entwurfsplanung zu prüfen und mit dem Auftraggeber abzustimmen, ob und in welcher Tiefe vorsorgliche Kostenabwurfpakete ausgearbeitet werden sollen.

11.4 Ansprüche des Auftraggebers bei Nichteinhaltung des Kostenziels

Kommt der Auftragnehmer der Anzeige oder der Verpflichtung zur Ermittlung von Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen gemäß § 11.3 nicht oder mangelhaft nach, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den daraus entstehenden nachweisbaren Schaden zu ersetzen. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Kostenziel durch ein sonstiges nachweisbares Verschulden des Auftragnehmers überschritten wird. Dem Auftraggeber steht darüber hinaus das Recht zur Minderung des Honorars entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zum Architekten- und Ingenieurvertragsrecht zu. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu den noch ausstehenden Projektsteuerungsleistungen des Auftragnehmers außerordentlich zu kündigen, wenn die Überschreitung des Kostenziels unabwendbar ist und/oder der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Ermittlung von Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen gemäß § 11.3 dieses Vertrages nicht – auch nicht nach nochmaliger Aufforderung unter Fristsetzung und Androhung der Kündigung – oder nur mangelhaft nachkommt.

§ 12 Honorar

12.1 Honorar für Grundleistungen und Besondere Leistungen gemäß Angebot

- 12.1.1 Der Auftragnehmer erhält für die von ihm geschuldeten Leistungen eine Vergütung gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Honorarangebot. Bei dieser Vergütung handelt es sich, sofern in Anlage 2 nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, um eine Pauschalvergütung. Eine Vergütung nach anrechenbaren Kosten findet nicht statt.

Für die Projektstufe IV erhält der Auftragnehmer, wie in Anlage 2 vorgesehen, eine einmalige Grundvergütung als Pauschalvergütung sowie eine Zusatzpauschale für jeden Monat der tatsächlichen Bauausführung. Als tatsächliche Bauausführung gilt dabei die Zeit zwischen dem tatsächlichen Beginn der Bauarbeiten (ohne bauvorbereitende Maßnahmen wie

z. B. Rodungsarbeiten oder Baustelleneinrichtung) und der Fertigstellung des Bauvorhabens, wobei als Fertigstellung der Zeitpunkt gilt, zu dem alle für die Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen erforderlichen Ausführungsleistungen abnahmereif erbracht worden sind und allenfalls noch unwesentliche Restleistungen (z.B. Pflanzarbeiten in den Freianlagen oder Beseitigung unerheblicher Mängel) ausstehen. Für den Monat des Beginns und des Endes der tatsächlichen Bauausführung ist die Zusatzpauschale jeweils nur zeitanteilig zu zahlen; das Gleiche gilt für Monate, in denen es zu einer Unterbrechung der tatsächlichen Bauausführung kommt, sofern diese Unterbrechung mehr zwei Wochen andauert.

Für sein Mitwirken bei der Vergabe von Aufträgen an Planungsbeteiligte gemäß Teil B Abschnitt 3.3.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) erhält der Auftragnehmer eine gesonderte Vergütung für jedes abgeschlossene Vergabeverfahren, deren Höhe sich nach der Art des durchgeführten Verfahrens und dem für diese Verfahrensart im Honorarangebot (Anlage 2) vorgesehenen Einzel-Pauschalhonorars richtet. Für begonnene, aber ohne Auftragserteilung abgeschlossene Vergabeverfahren erhält der Auftragnehmer dabei lediglich eine anteilige Vergütung entsprechend dem tatsächlichen Verfahrensumfang; wird ein (z. B. mangels geeigneter Bewerber oder Angebote) aufgehobenes Verfahren unter vollständiger oder teilweiser Weiterverwendung der vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen erneut durchgeführt, kann der Auftragnehmer für das ohne Auftragserteilung beendete Verfahren höchstens eine Vergütung in Höhe seines tatsächlichen Mehraufwandes durch die mehrmalige Durchführung des Vergabeverfahrens beanspruchen.

12.1.2 Pauschalierungsgrundlage für die in Anlage 2 angegebenen Pauschalvergütungen ist der im Projektkonzept des Auftragnehmers (Anlage 4) dargestellte vorläufige Terminrahmen. Verzögerungen des Beginns einzelner Projektstufen gegenüber diesem Terminrahmen um weniger als zwölf Monate begründen keinen Anspruch auf eine Vergütungsanpassung, soweit sich nicht aus § 12.1.5 etwas anderes ergibt. Verzögert sich der Beginn einer Projektstufe gegenüber diesem Terminrahmen um mindestens zwölf Monate, kann der Auftragnehmer als Ausgleich für zwischenzeitliche Gehaltskostensteigerungen eine Vergütungsanpassung der Pauschalhonorare für die Grundleistungen und Besonderen Leistungen dieser Projektstufe verlangen; die Berechnung der Vergütungsanpassung richtet sich nach § 12.1.3.

12.1.3 Vergütungsanpassungen gemäß § 12.1.2 Satz 3 sind auf der Grundlage der folgenden vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Indizes zu berechnen:

- a) für jeweils 80 % der anzupassenden Vergütung nach dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten und online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> veröffentlichten „Monatlichen Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten“ (Code: 62231-0001), Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung für den Wirtschaftszweig „WZ08-71 Architektur-, Ing.büros, techn., physik. Untersuchung“, Basisjahr 2020=100, und
- b) für die restlichen 20 % der anzupassenden Pauschalvergütung nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), Basisjahr 2020.

Dabei sind jeweils die Indexstände zum Zeitpunkt des im Terminrahmen gemäß § 12.1.2 Satz 1 vorgesehenen Beginns der Projektstufe mit den letzten Indexständen vor dem tatsächlichen Beginn der Projektstufe zu vergleichen. Wird einer der genannten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeführt, so ist jeweils der an seine Stelle tretende Index oder – mangels eines solchen – der dem genannten Index möglichst nahekommende Index heranzuziehen.

- 12.1.4 Verlängert sich die Dauer des Gesamtprojekts oder einzelner Projektstufen im Vergleich zu der im vorläufigen Terminrahmen gemäß § 12.1.2 Satz 1 angenommenen Dauer (Projektverzögerung), so kann der Auftragnehmer aus diesem Grund nur dann eine Vergütungsanpassung verlangen, wenn dies in § 12.1.5 ausdrücklich vorgesehen ist. In allen anderen Fällen sind Vergütungsanpassungen wegen einer Projektverzögerung ausgeschlossen; das Recht des Auftragnehmers, eine Vergütungsanpassung nach § 12.1.2 Satz 3 zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- 12.1.5 Verlängert sich die Dauer zwischen dem Beginn der Projektstufe I und dem Beginn der tatsächlichen Bauausführung (vgl. § 12.1.1 Abs. 2 Satz 2) – wobei Zeiträume zwischen dem Abschluss der bisher beauftragten Projektstufen und der Weiterbeauftragung der jeweils nächsten Projektstufe nicht mitgerechnet werden – um mehr als sechs Monate (Karenzfrist), ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung verlangen, deren Höhe sich nach dem nachweislichen tatsächlichen Mehraufwand (z.B. durch Fortführung turnusmäßiger Besprechungen oder die Erstellung zusätzlicher turnusmäßiger Projektberichte) richtet, soweit dieser Mehraufwand nach Ablauf der Karenzfrist entsteht. Die Parteien werden, soweit die Natur der Projektverzögerung dies ermöglicht, rechtzeitig Verhandlungen mit dem Ziel einer monatlichen oder einer sonstigen geeigneten Pauschalierung der Mehrvergütung gemäß Satz 1 aufnehmen; zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen geeigneten Pauschalierungsvorschlag mit einer möglichst genauen Aufstellung des zu erwartenden Mehraufwandes schriftlich zu übermitteln, sobald eine Projektverzögerung gemäß Satz 1 erkennbar wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Mehraufwand nach Zeitaufwand zu vergüten; es gilt § 12.6 mit Ausnahme von § 12.6.1 Satz 1.
- 12.1.6 Verlängert sich die Dauer der Projektstufe IV ab dem tatsächlichen Beginn der Bauausführung, so kann der Auftragnehmer aus diesem Grund keine Anpassung der einmaligen Grundpauschale oder der Zusatzpauschale für jeden Monat der tatsächlichen Bauausführung verlangen; das Recht des Auftragnehmers, eine Vergütungsanpassung nach § 12.1.2 Satz 3 zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Die Zusatzpauschale für jeden Monat der tatsächlichen Bauausführung ist auch während der verlängerten Dauer der tatsächlichen Bauausführung zu zahlen, wenn und soweit nicht der Auftragnehmer die verlängerte Dauer zu vertreten hat.
- 12.1.7 Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer ist die im finalen Honorarangebot (Anlage 2) genannte Nettovergütung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

12.2 Honorar für erweiterte Leistungen

Erbringt der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers erweiterte Leistungen gemäß § 5.2, so steht ihm hierfür eine zusätzliche Vergütung zu. Die Parteien streben an, im Falle erweiterter Leistungen – möglichst bereits vorab – ein Pauschal- oder aufwandsabhängiges Honorar zu vereinbaren; sie verpflichten sich bereits jetzt gegenseitig, am Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mitzuwirken. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, steht dem Auftragnehmer grundsätzlich ein Honorar nach Zeitaufwand gemäß § 12.6 zu. Der Zeitaufwand ist vom Auftragnehmer gemäß § 12.6 zu dokumentieren. Abweichend hiervon kann der Auftragnehmer höchstens eine eventuell niedrigere übliche Vergütung beanspruchen, wenn er die Vereinbarung eines Honorars gemäß vorstehendem Satz 2 treuwidrig verweigert hat.

12.3 Honorar für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die weder unter § 12.1 noch unter § 12.2 fallen, kann der Auftragnehmer nur dann eine zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die Parteien dies ausdrücklich auf der Grundlage eines konkreten Honorarangebotes des Auftragnehmers schriftlich vereinbaren oder wenn die Voraussetzungen des § 6.6 Satz 2 erfüllt sind.

12.4 Kein zusätzliches Honorar für die vertragsgemäße Leistungserbringung

Die Erbringung der Leistungen nach den Vorgaben dieses Vertrages und seiner Bestandteile ist vom Auftragnehmer in die Honorare gemäß Anlage 2 einkalkuliert und begründet keinen zusätzlichen Honoraranspruch. Ist es zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, dass dieser Leistungen wiederholt oder ändert, so steht dem Auftragnehmer – über eine ggf. nach § 12.1.2 oder § 12.1.5 zu gewährende Vergütungsanpassung hinaus – deswegen kein Anspruch auf Änderung der vereinbarten Vergütung zu.

12.5 Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten (wie z. B. Reisekosten, Auslagen oder Post- und Telekommunikationskosten) werden mit den im finalen Honorarangebot des Auftragnehmers (Anlage 2) genannten Pauschalhonoraren abgegolten.

12.6 Honorar nach Zeitaufwand

- 12.6.1 Sollten Leistungen des Auftragnehmers nach Zeitaufwand vergütet werden, ist hierüber vor Beginn der Ausführung der Leistungen eine schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen. Eine Vereinbarung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, sofern für bestimmte Leistungen bereits nach den Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Bestandteile gemäß § 2.1 eine Abrechnung zum Zeitrnachweis vorgesehen ist. Die Vergütung erfolgt auf Zeitrnachweis mit den im finalen Honorarangebot (Anlage 2) angegebenen Stundensätzen jeweils zzgl. gültiger Umsatzsteuer.
- 12.6.2 Die Stundenhonorare sind anhand nachprüfbarer Stundenbelege unter Bezug auf die spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber (mit folgenden Angaben: Leistungsinhalt, ausführende Personen nebst Qualifikation, Zeitaufwand, Datum) nachzuweisen. Die Abrechnung soll in noch festzulegenden festen Zeiträumen erfolgen; ist kein Zeiträum festgelegt worden, ist die Abrechnung spätestens bis zur nächsten Abschlagsrechnung vorzunehmen. Nicht fristgerecht abgerechnete Stundenhonoraransprüche erlöschen.
- 12.6.3 Vom Auftraggeber gegengezeichnete Stundenzettel des Auftragnehmers stellen kein Anerkennnis dar, dass die dort aufgeführten Stunden dem Grunde und/oder der Höhe nach gesondert vergütungspflichtig sind.
- 12.6.4 Bei der Abrechnung von Leistungen nach Zeitaufwand wird für reine Fahrzeiten (insbesondere für Fahrten zum Auftraggeber oder zum Ort des Bauvorhabens) kein Stundenhonorar gezahlt. Stattdessen erhält der Auftragnehmer für Fahrten zum Auftraggeber oder zum Ort des Bauvorhabens, die zur Erbringung von Arbeiten zum Zeitrnachweis erforderlich sind oder vom Auftraggeber gefordert werden, die im Honorarangebot (Anlage 2) angegebene Anfahrtspauschale, mit der sowohl alle Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten als auch die Reisezeit abgegolten ist. Die Anfahrtspauschale wird auch bei Anfahrt mehrerer Personen nur einmalig pro Termin gewährt, bei mehrtägigen Terminen pro Tag.

§ 13 **Abrechnung und Zahlungen**

13.1 Rechnungsstellung des Auftragnehmers

Die Rechnungen des Auftragnehmers sind entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung nach Abschlags- und Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Rechnungen sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Die Rechnungen sind auf der Grundlage der vereinbarten Honorarparameter schlüssig und nachprüfbar darzustellen. Der Auftragnehmer hat jeden Abschluss einer Projektstufe in der jeweils darauffolgenden Rechnung anzuzeigen.

13.2 Zahlungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird die Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zahlen, wenn diese prüffähig und ordnungsgemäß ausgestellt sind und soweit sie dem ausgewiesenen Leistungsstand entsprechen.

13.3 Stellung von Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer darf höchstens eine Abschlagsrechnung pro Kalendermonat stellen. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Einreichung korrigierter Abschlagsrechnungen, die der Auftraggeber zuvor als nicht prüffähig oder nicht ordnungsgemäß zurückgewiesen hat.

13.4 Frist für die Erstellung von Schlussrechnungen

Der Auftragnehmer hat seine Schlussrechnung innerhalb von drei Monaten nach Abnahme seiner Leistungen durch den Auftraggeber ordnungsgemäß zu stellen; maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Schlussrechnung beim Auftraggeber. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellung von Teilschlussrechnungen nach eventuellen Teilabnahmen. Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 oder erteilt er eine fehlerhafte (Teil-)Schlussrechnung, hat er dem Auftraggeber einen hierdurch entstehenden Schaden (z. B. durch eine nicht mehr mögliche Inanspruchnahme von Fördermitteln für das Honorar des Auftragnehmers) zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung bzw. die Fehlerhaftigkeit der (Teil-)Schlussrechnung nicht zu vertreten.

§ 14 **Abnahme**

14.1 Abnahmezeitpunkt

Die Abnahme des Auftraggebers zu den Projektsteuerungsleistungen des Auftragnehmers erfolgt nach vertragsgerechter, vollständiger und mangelfreier Erfüllung aller beauftragten Leistungen. Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei Abschluss einer früheren Projektstufe noch nicht mit der folgenden Projektstufe weiterbeauftragt, so kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme aller bisher erbrachten Leistungen verlangen, wenn er den Auftraggeber hierzu schriftlich auffordert und dieser ihn nicht innerhalb von einem Monat weiterbeauftragt. Die Abnahmeerklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen. Konkludente oder fiktive Abnahmeformen sind ausgeschlossen.

14.2 Ausschluss von Teilabnahmen

Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

§ 15

Leistungsstörungen

15.1 Allgemeine Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. Ebenso wird die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt.

15.2 Rechte des Auftraggebers bei Leistungsstörungen

Weisen Leistungen des Auftragnehmers Mängel auf oder befindet sich der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, ist der Auftraggeber unter Aufrechterhaltung des Vertrages und unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung weitere Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise abzulehnen und diese durch einen Dritten erbringen zu lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

15.3 Behinderungen des Auftragnehmers

Die Planung, Anforderung und Kontrolle der dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungshandlungen gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers. Glaubt sich der Auftragnehmer durch Unterlassung oder Verzögerung einer Mitwirkungshandlung des Auftraggebers in der Ausführung seiner Leistungen behindert, hat er die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, stehen ihm Ansprüche aus dem Behinderungstatbestand nicht zu, es sei denn, dieser ist offenkundig oder dem Auftraggeber bekannt; das Recht des Auftragnehmers, sich gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers wegen eines von diesem behaupteten Verzugs oder einer möglichen sonstigen Vertragspflichtverletzung des Auftragnehmers auf die Behinderung zu berufen, bleibt unberührt.

Störungen während der Projektabwicklung, insbesondere durch mangelhafte, verspätete oder aus sonstigen Gründen vertragswidrige Leistungen der am Projekt Beteiligten (mit Ausnahme des Auftraggebers), hieraus resultierende Nachbesserungen, Fristsetzungen, Kündigungen und erforderliche Beauftragung von Drittunternehmen, Insolvenzen etc. gelten nicht als Behinderungen; Mehraufwendungen zur Einhaltung der Projektziele trotz auftretender Störungen gehören vielmehr zum normalen Leistungsumfang des Auftragnehmers und sind mit dem in § 12.1 geregelten Honorar sowie den in §§ 12.1.2 und 12.1.5 vorgesehenen Vergütungsanpassungen abgedeckt.

§ 16

Verjährung von Mängelansprüchen des Auftraggebers

- 16.1 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag beträgt fünf Jahre.
- 16.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 14.1.

§ 17

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 17.1 Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Auftragnehmer, dass die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung je Versicherungsfall mindestens betragen:
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| - für Personenschäden | 5 Mio. EUR, |
| - für Sach- und Vermögensschäden | 5 Mio. EUR. |
- Eine eventuelle Beschränkung der Deckung pro Versicherungsjahr darf außerdem das Zweifache der genannten Mindestdeckungssummen je Versicherungsfall nicht unterschreiten.
- 17.2 Der Nachweis über die Versicherung ist dem Auftraggeber innerhalb von drei Wochen nach dem Vertragsabschluss sowie während der Projektdauer auf Aufforderung des Auftraggebers vorzulegen. Sämtliche Änderungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Kündigung und der Wechsel der Versicherungsgesellschaft, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 17.3 Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über die Versicherung nicht, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung fälliger Zahlungen berechtigt.

§ 18

Kündigung des Vertrages

18.1 *Kündigungsrechte des Auftraggebers und des Auftragnehmers*

Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag auch ohne Angabe von Gründen kündigen.

18.2 *Auswirkungen der Kündigung auf die Vergütung*

- 18.2.1 Im Falle einer Kündigung steht dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, darf der Auftraggeber die Vergütung abweichend von Satz 1 anteilig kürzen, soweit bestimmte vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen für den Auftraggeber nicht oder nur eingeschränkt verwertbar sind.
- 18.2.2 Für bereits beauftragte, aber noch nicht erbrachte Leistungen kann der Auftragnehmer nur dann eine Vergütung verlangen, wenn er den Vertrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt hat oder wenn der Auftraggeber den Vertrag ohne

wichtigen Grund gekündigt hat. Dabei muss sich der Auftragnehmer dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund gilt § 650q Abs. 1 i. V. m. § 648 Satz 3 BGB.

18.3 Durchführung des Projektes bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

In jedem Fall der Kündigung oder anderweitigen vorzeitigen Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber berechtigt, das Vorhaben unter Verwendung der bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers fortzuführen. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Unterlagen und Dateien, die für die Fortführung des Bauvorhabens sachdienlich sein könnten, herauszugeben. Die Herausgabeverpflichtung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung eines zusätzlichen Honorars. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer nicht berechtigt ist, dem Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht entgegenzuhalten, es sei denn der Auftraggeber befindet sich mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftragnehmers in Verzug. Die Unterlagen sind unverzüglich ungeachtet etwaiger Honorarforderungen herauszugeben.

18.4 Form der Kündigung

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB); § 19.2 findet keine Anwendung.

§ 19 Schriftform

- 19.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien; dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen, soweit in diesem Vertragstext nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist.
- 19.2 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrages genügt – soweit nicht gesetzlich oder in den Bestimmungen dieses Vertrages ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – neben der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie außerdem auch die Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstücks durch Telefax, über das vom Auftraggeber ausgewählte Projektkommunikationssystem gemäß § 8.4.2 oder als E-Mail-Anhang. Sonstige Formen elektronischer Kommunikation (insbesondere einfache E-Mails) genügen dagegen nicht zur Wahrung der Schriftform.

§ 20

Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 20.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort des Bauvorhabens, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, und im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 20.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Siegen.
- 20.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 21

Bestimmungen zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

21.1 Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

21.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung

unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG NRW) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I

S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß Buchst. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

21.1.2 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in § 21.1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

21.1.3 § 21.1.1. Buchst. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. § 21.1.1. Buchst. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

21.2 Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter § 21.1 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter § 21.1 genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts;
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

21.3 Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

21.3.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus § 21.1 verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus § 21.1 einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 21.2 nicht nachkommt.

21.3.2 In den in § 21.3.1 genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe 1,00 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5,00 % des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

21.3.3 Im Übrigen berühren § 21.3.1 und § 21.3.2 nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

§ 22

Wahrung der Vertraulichkeit von Daten und anderen Informationen

- 22.1 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen der Parteien sowie am Projekt beteiligter Dritter, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind.
- 22.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Auftraggeber und von Dritten übermittelten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie unberechtigten Dritten weder weiterzuleiten noch auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich ferner, geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die vertraulichen Informationen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter zu schützen.
- 22.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter und sämtliche Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 22.4 Der Auftragnehmer wird nach Aufforderung des Auftraggebers und spätestens bei Beendigung der Projektstufe V sämtliche Dokumente, Dateien und sonstige Trägermedien, die vertrauliche Informationen enthalten, unverzüglich zurückgegeben. Soweit eine Rückgabe wegen der Beschaffenheit der Unterlagen nicht in Betracht kommt, sind sie zu vernichten; dem Auftraggeber ist darüber ein geeigneter Nachweis zu verschaffen.
- 22.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
- 22.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung (zum Beispiel ein Cyberangriff) betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers, des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Soweit berechnigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten des Auftraggebers,
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 DSGVO handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Bundes- bzw. Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,

- die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers bezüglich des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten, insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO, unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

- 22.7 Die Verpflichtungen der vorstehenden §§ 22.1 bis 22.6 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags zeitlich unbegrenzt fort.
- 22.8 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung allgemein bekannt werden.

§ 23

Klausel zur Umsetzung des Russland-Sanktionspakets

- 23.1 Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er nicht zu einer der nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt:
- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen;
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a) genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden;
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Darüber hinaus erklärt der Auftragnehmer – sofern er diesen Vertrag als Arbeitsgemeinschaft schließt – ausdrücklich, dass die in Satz 1 abgegebene Erklärung auch für alle Mitglieder seiner Arbeitsgemeinschaft zutrifft.

- 23.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, wenn sich an der Richtigkeit der in § 23.1 abgegebenen Erklärung nachträglich etwas ändert oder wenn er nachträglich Kenntnis von der Unrichtigkeit der in § 23.1 abgegebenen Erklärung Kenntnis erlangt.
- 23.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter § 23.1 Buchst. a), b) oder c) fallen, nicht ohne vorherige schriftliche (§ 19.2) Zustimmung des Auftraggebers als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder in sonstiger Weise am Auftrag zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erteilung einer

Zustimmung des Auftraggebers. Auch bei erteilter Zustimmung dürfen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter § 23.1 Buchst. a), b) oder c) fallen, nicht zu mehr als 10 % des Auftragswerts am Auftrag beteiligt werden; hierbei ist die Summe aller derartigen Beteiligungen ausschlaggebend, sofern mehrere Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter § 23.1 Buchst. a), b) oder c) fallen, am Auftrag beteiligt werden.

- 23.4 Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich die Erklärung des Auftragnehmers nach § 23.1 als unzutreffend erweist oder nachträglich (z. B. durch eine Anteilsveräußerung) unrichtig wird. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen nach § 23.3, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn er den Auftragnehmer schriftlich (§ 19.2) wegen des Verstoßes abgemahnt hat und der Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen (Werktage am Erfüllungsort gem. § 20.1 mit Ausnahme von Samstagen) nachweist, dass er die gegen § 23.1 verstoßende Leistungsbeziehung (Unterauftrag, Lieferauftrag oder sonstige Beteiligung am Auftrag) beendet hat. Für die Erklärung der Kündigung gilt die in § 18.4 bestimmte Form.

§ 24 **Salvatorische Klausel**

- 24.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Vertragsbestimmungen Lücken aufweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 24.2 Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 24.3 Im Falle einer Lücke haben die Parteien eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn diese Lücke von vornherein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkannt worden wäre.

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

Siegen, den

....., den

.....

.....

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Leistungsbeschreibung nebst Anlagen |
| Anlage 2 | Finales Honorarangebot des Auftragnehmers |
| Anlage 3 | Protokoll des Verhandlungsgesprächs |
| Anlage 4 | Projektkonzept des Auftragnehmers |